

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 22 (1904)
Heft: 170

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreise: 25 Cts. die viergespaltene Bergzelle (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Verträge: Schweiz-Bulgarien. — Sozialpolitik in Russland. — Flüssiges Leuchtgas. — Widerstandsfähigkeit von Stahlrahmengebäuden gegen Feuer. — Literatur. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna Bureau Belp (Bezirk Seftigen).

Berichtigung. In der Nr. 165 des S. H. A. B. vom 20. April 1904, pag. 657, ist in der Publikation betr. die Firma Bay & C^{ie} in Belp irrtümlicherweise angegeben (S. H. A. B. Nr. 301 vom 14. August 1902, pag. 1291, statt 1201, und Nr. 306 vom 10. statt 19. August 1902, pag. 1224). Ferner soll es in der Publikation statt: «ist der Kommanditär Fritz Adolf Hommel ausgetreten» richtigerweise heissen: «ist der Kommanditär Fritz Adolf Hommel ausgetreten.»

1904. 20. April. Die Käsereigenossenschaft Noflen in Noflen (S. H. A. B. Nr. 96 vom 12. März 1902, pag. 381) hat in Ihrer Generalversammlung vom 22. Februar 1904 an Stelle des bisherigen Präsidenten, Karl Meyer, und des bisherigen Vizepräsidenten und Kassiers, Christian Reusser, zum nunmehrigen Präsidenten des Vorstandes gewählt: Jakob Stucki, von Ursellen, Gemeindepräsident, in Noflen, und zum Vizepräsidenten und Kassier: Johann Dähler, von Seftigen, Landwirt, in der Limpbachmatt zu Noflen. Jeder derselben ist befugt, kollektiv mit dem Sekretär Johann Reusser, rechtsverbindlich namens der Genossenschaft zu zeichnen.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

1904. 21. April. Die Aktiengesellschaft unter der Firma International Winding Co in Portland, Staat Maine, U. S. A. (eingetragen im Urkundenregister zu Cumberland am 3. Juli 1901), hat am 1. Oktober 1903 in Basel eine Zweigniederlassung unter derselben Firma errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation und der Handel in Maschinen, Werkzeugen und mechanischen Apparaten. Die Statuten datieren vom 2. Juli 1904. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Gesellschaftskapital beträgt eine Million Dollars (\$ 1,000,000) und ist eingeteilt in 10,000 Aktien von je \$ 100. Die Aktion lauten auf den Namen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Ver. Staaten von Nordamerika durch schriftliche Mitteilungen an die Aktionäre, in der Schweiz durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt. Zur Vertretung der Zweigniederlassung sind nur befugt die beiden Direktoren: S. van A. Hunter und Henry L. Sanderson, beide Bürger der Ver. Staaten und wohnhaft in Basel. Geschäftslokal: St. Johannisvorstadt 16.

21. April. Aus der Direktion der Aktiengesellschaft unter der Firma Aktiengesellschaft Alb. Buss & C^{ie} Gesellschaft für Eisenkonstruktionen, Wasser- und Eisenbahnbau in Basel (S. H. A. B. Nr. 173 vom 13. Mai 1901, pag. 690) ist Jakob Mast ausgeschieden und daher seine Unterschrift als Direktor erloschen. Derselbe führt nunmehr die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft als Delegierter des Verwaltungsrates und zwar kollektiv mit je einem Mitgliede der Direktion Joseph Rosshändler und George Thommen, bzw. mit dem Prokuristen Carl Bonzanigo. Der Verwaltungsrat erteilt Kollektivprokura an Carl Bonzanigo, von Bellinzona, wohnhaft in Basel, in der Weise, dass derselbe mit je einem Mitgliede der Direktion oder mit dem Delegierten Jakob Mast zur kollektiven Zeichnung namens der Gesellschaft berechtigt ist.

Waadt — Vaud — Vaud Bureau de Lausanne.

1904. 18 avril. La société en nom collectif Kaiser & C^{ie}, à Lausanne (vente en gros et détail d'articles de bureaux, papeterie, maroquinerie et articles de fantaisie, (F. o. s. du c. du 23 août 1898, n^o 240, page 1003), est dissoute ensuite de remise de commerce; cette raison sociale est en conséquence radiée.

L'associé François Kaiser, de Leuzigen (Berne), domicilié à Lausanne, a repris sous la raison F. Kaiser, à Lausanne, la suite des affaires ainsi que l'actif et le passif de la société «Kaiser & C^{ie}» qui vient de se dissoudre. Genre de commerce: vente en gros et en détail d'articles de bureaux, papeterie, maroquinerie et articles de fantaisie. Magasin: 32, Rue de Bourg.

18 avril. Le commanditaire Marc-Eugène Fornerod s'est retiré de la société en commandite F. Genoud & C^{ie}, à Lausanne (F. o. s. du c. du 1^{er} mai 1901, n^o 159, page 634), sa commandite de fr. 10,000 est en conséquence éteinte. Pierre Landry, de Neuchâtel, Lécle et Verrières, domicilié à Lausanne, entre dans la maison «F. Genoud & C^{ie}» en qualité de commanditaire pour la somme de trente mille francs.

18 avril. La société en commandite F. Genoud & C^{ie}, à Lausanne, papiers peints (F. o. s. du c. du 1^{er} mai 1901, n^o 159, page 634), confère procuration à Pierre Landry, de Neuchâtel, Lécle et Verrières, domicilié à Lausanne, commanditaire dans la dite maison.

Bureau de Morges.

19 avril. Sous la raison sociale de Société Immobilière du battoir à grains de Lussy-Lully, il a été fondé une société anonyme qui a

son siège à Lussy et pour but la construction et l'exploitation d'un battoir à grains. Les statuts de la société reçus Gouvers, notaire, portent la date du 15 avril 1904. La durée de la société est illimitée. Le capital social est de six mille cent francs, divisé en deux cent quarante quatre actions de vingt cinq francs chacune, entièrement souscrites, mais libérées seulement de cinq francs. Les actions sont nominatives. Les publications émanant de la société auront lieu par insertions dans la Feuille des avis officiels du canton de Vaud. La société est administrée par un conseil d'administration, composé de sept membres nommés pour quatre ans et rééligibles. Quatre de ces membres sont choisis à Lussy et trois à Lully. Les membres du conseil d'administration sont nommés au scrutin de liste, le président est ensuite désigné par l'assemblée au scrutin individuel. Le conseil d'administration se constitue en nommant son vice-président, son caissier et son secrétaire. Ce dernier peut être choisi en dehors de son sein. Le président et le secrétaire signent tous les actes de la société et obligent seuls cette dernière par leur signature collective vis-à-vis des tiers. Le président est Louis Vez, de Chéseaux; le secrétaire: Alfred Ogay, de Lovatens, tous deux domiciliés à Lully.

12 avril. La «Société du Stand du Boiron», société anonyme dont le siège est à Morges (F. o. s. du c. du 14 avril 1904, n^o 149, page 593) a été déclarée dissoute par décision de l'assemblée générale en date du 28 janvier 1904; la liquidation en sera opérée sous la raison Société du Stand du Boiron en liquidation par le conseil d'administration dont le président et le secrétaire ont collectivement la signature sociale. Le président est Maurice Guehard, à Lonay; le secrétaire: Albert Piguat, à Morges.

Wallis — Valais — Vallese

Bureau Brig.

1904. 20. April. Inhaberin der Firma Marie Nanzer in Brig ist Marie Nanzer, aus Gils, wohnhaft in Brig. Natur des Geschäftes: Nouveautés au bon Marché.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Verträge — Traités.

Schweiz-Bulgarien. Der diplomatische Agent Bulgariens in Wien hat der schweizerischen Gesandtschaft daselbst am 20. dies notifiziert, dass seine Regierung das schweizerisch-bulgarische Handelsabkommen auf den 19. April 1905 kündige.

Dieses Abkommen beruht auf einem Notenaustausch, der am 28. Februar 1897 zwischen dem schweizerischen Gesandten und dem diplomatischen Agenten Bulgariens in Wien stattfand, wodurch sich die beiden Staaten die Mostbegünstigung in Zollangelegenheiten zusicherten.

Gegenüber denjenigen Staaten, mit denen Bulgarien Tarifverträge abgeschlossen hatte, wie z. B. Oesterreich-Ungarn, ist die Kündigung seitens der Regierung des Fürstentums bereits am 15. März l. J. erfolgt, diese Verträge werden daher mit dem 15. März 1905 ausser Kraft treten.

Verschiedenes — Divers.

Sozialpolitik in Russland. Einem Berichte des englischen Botschafters in St. Petersburg über die jüngsten sozialpolitischen Akte der russischen Regierung entnimmt die «Soziale Praxis» einige bemerkenswerte Angaben über diese bislang wenig bekannten Gesetze. Das Gesetz über die Entschädigung der Arbeiter bei Betriebsunfällen vom 2. Juni 1903 erstreckt sich auf Fabriken, Berg- und Hüttenwerke, jedoch sind Industrieunternehmungen der Regierung und Werkstätten oder andere gewerbliche Anlagen, die mit Privateisenbahnen oder Dampfschiffsunternehmungen verbunden sind, sowie landwirtschaftliche Industriebetriebe von dem Geltungsbereich jenes Gesetzes ausgeschlossen. In den dem Gesetz unterstehenden Gewerben besteht eine Entschädigungspflicht gegenüber dem gesamten Werkstättenpersonal und anderen Angestellten (Techniker, Meister, Betriebsleiter usw.), soweit ihr Verdienst 1500 Rubel (= 3160 M.) jährlich nicht übersteigt; bei Unfällen sind die Eigentümer industrieller Unternehmungen verpflichtet, jeden Fall von Erwerbsunfähigkeit zu entschädigen, soweit er drei Tage überdauert und auf körperlichen Schaden, der aus der im Betriebe geleisteten Arbeit erwachsen ist, zurückgeführt werden kann. Allerdings darf nicht böswillige Absicht oder grobe Fabrlässigkeit auf seiten des Verletzten vorliegen. Private Vereinbarungen über Einschränkung der Entschädigungspflicht sind unglültig. Die Entschädigungssätze stufen sich nach der Dauer der Erwerbsunfähigkeit ab: bei vorübergehender tragen die Unterstützungen vom Tage des Unfalls ab die Hälfte des gewöhnlichen Verdienstes des Verletzten, bei dauernder reichen sich die Pensionen nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bis zum Höchstbetrage von 1/2 des bisherigen Jahresverdienstes; ausserdem hat der Unternehmer für die Heilkosten aufzukommen. Die Pensionen der verletzten Minderjährigen und Halberwachsenen erhöhen sich beim Eintritt der Verletzten in die Altersklassen der Halb- bzw. Vollerwachsenen entsprechend deren höheren Tagelohnsätzen; im Todesfalle, wenn er binnen der ersten zwei Jahre nach dem Unfall eintritt, sind ausser dem Sterbegelde von 30 Rubel (= 64 M.) für einen erwachsenen Arbeiter und 15 Rubel (= 33 M.) für ein Kind oder einen jugendlichen Arbeiter Pensionen an die überlebenden Angehörigen bis zum Höchstbetrage von zwei Dritteln des Jahresverdienstes des Verstorbenen zu zahlen. Die Witwenpension, die ein Drittel des Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, erlischt mit der Wiederverheiratung der Frau, dafür aber erhält sie eine einmalige Abfindung in Höhe des Pensionsbetrages für drei Jahre. Für Kinder, eheliche, uneheliche, Zöglinge

und Pflegekinder besteht bis zum 15. Lebensjahre ein Pensionsanspruch in Höhe eines Sechstels des väterlichen Verdienstes, wenn noch ein Elternteil am Leben, und in Höhe eines Viertels, wenn sie Vollwaisen sind. Desgleichen für die Verwandten in gerader aufsteigender Linie im Betrage eines Sechstels lebenslänglich und ebensoviel für die Brüder und Schwestern, falls sie Vollwaisen sind, bis zum 15. Lebensjahre, falls der Verstorbene den Unterhalt der beiden letzten Gruppen mit seinem Verdienste bestritten hatte. Die Kinder, Zöglinge und Pflegekinder erhalten, wenn der Tod beider Eltern infolge Betriebsunfalls binnen der zwei darauffolgenden Jahre eintritt, den Gesamtbetrag der Pensionen, welche ihnen nach dem Tode eines jeden Elternteils zukommen. Uebersteigen die gesamten Pensionsansprüche zwei Drittel des Jahresverdienstes des Verstorbenen, so fallen die letztberechtigten aus und die Pensionen der Witwen und Kinder werden gekürzt. Die Höhe des Jahresverdienstes wird durch Multiplikation des durchschnittlichen Tagesverdienstes mit der Zahl 260 ermittelt. Ueber die Ermittlung des Tagesverdienstes liegen sehr eingehende Bestimmungen vor. Die Durchschnittssätze der Tagelöhne sind alle drei Jahre amtlich bekannt zu geben. Nach gegenseitiger Vereinbarung können an Stelle der Pensionen einmalige Abfindungen bis zum zehnfachen Betrage der Jahresrente treten. In den ersten drei Jahren nach dem Unfall können beide Parteien auf nochmalige ärztliche Untersuchung des Verletzten antragen, um seine Erwerbsfähigkeit aufs neue festzustellen und den Rentensatz gegebenenfalls dementsprechend abzuändern. Die Entschädigungspflicht geht von dem zeitlichen Eigentümer des Betriebes auf den Erben bzw. auf die Liquidationsmasse über. Unternehmer, die ihre Arbeiter bei einer Gesellschaft versichert haben, sind, sofern die vertraglichen Entschädigungssätze für den Arbeiter nicht ungünstiger sind, von der Haftpflicht befreit. Die Entscheidung über Unfallentschädigungsansprüche erfolgt durch die Ortsbehörden und Distriktsgerichte. Die Durchführung des Gesetzes wird von den Fabrikinspektoren bzw., wo solche nicht vorhanden, von den Gouvernements- oder Bezirksmechanikern bzw. von den Gouvernements- und Bezirksverwaltungen überwacht, die vom Finanzministerium abgetrennt und dem Minister des Innern unterstellt worden sind und mit den Provinzialgouverneuren angeführt haben. Bezüglich der ausländischen Arbeiter ist der Finanzminister beim Abschluss von Handelsverträgen ermächtigt, gegen Zusicherung gleich günstiger Behandlung für die russischen Arbeiter im Auslande, auch den Angehörigen der betr. Meistbegünstigung versprechenden Nation die durch dieses Gesetz gewährten Entschädigungsrechte zuzugestehen. Am 1. Januar 1904 trat das Gesetz in Kraft; es wirkt nicht zurück auf frühere Unfälle. In allen Schadensfällen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen nach den allgemeinen Zivilgesetzen zu entschädigen.

Das andere bemerkenswerte Gesetz, das die Arbeiterräte in Fabriken betrifft, hat am 10. Juni 1903 die kaiserliche Bestätigung erhalten. Es soll den Arbeitern in Fabriken, Bergwerken und Hüttenbetrieben Gelegenheit bieten, ihre Wünsche und Beschwerden ordnungsmässig zur Kenntnis der Unternehmer zu bringen. Nach diesem Gesetze können Betriebsleiter mit Genehmigung des Fabriken- und Bergwerksdepartements die Arbeiter in jedem Zweige ihres Unternehmens dazu ermächtigen, zwei oder drei Kandidaten aus ihrer Mitte vorzuschlagen, unter denen die Unternehmer dann einen Spezialdelegierten oder «Aeltesten» jenes Betriebs auswählen. Er darf ohne weiteres Wünsche und Beschwerden der Kollegen seines Betriebszweiges den Fabrikanten oder den Fabrik- und Bergwerksbehörden vortragen, soweit sie sich auf den Arbeitsvertrag und die Arbeitsverhältnisse beziehen. Der «Aelteste» darf zu dem Zwecke der Information Branchensammlungen an einem von dem Betriebsleiter zu genehmigenden Orte einberufen.

— Flüssiges Leuchtgas. Der Chemiker Blau in Augsburg hat, wie das «Handelsmuseum» berichtet, den Gedanken eines bequem transportfähigen Leuchtgases, das auch in Orten ohne direkten Anschluss an ein Leuchtgaswerk verwendbar sein soll, in eigentümlicher Form verwirklicht: Er stellt nämlich flüssiges Leuchtgas, nach dem Erfinder Blaugas genannt, her, welches durch eine in Augsburg errichtete Fabrik bereits in den Handel gebracht wird. Der Preis dieses Gases beträgt M. 1. 20 pro kg. gleich zirka 2 l des flüssigen Gases mit einem Glühlichtwert von 1800—3000 Hefnerkerzen. Die Kosten betragen 4,5—6,5 Pfg. für 100 Hefnerkerzen. Das flüssige Leuchtgas ist eine leicht bewegliche, wasserhelle Flüssigkeit von spezifischen Gewichte 0,513, also 1 l gleich 513 g. Da aber die Flaschen nur zu vier Fünftel ihres Rauminhaltes gefüllt werden dürfen, sind zirka 400 g auf einen l zu rechnen.

Die ganze für eine Hausinstallation nötige Gaseinrichtung besteht aus einer Versandflasche und einem Gasdruckregler, von dem aus das Gas durch die übliche Rohrleitung zu den Beleuchtungskörpern strömt. Lichtkosten wie Anlagekosten sind bei Verwendung des Blaugases wesentlich geringer als bei allen anderen Beleuchtungssystemen, die das Gas selbst herstellen, ausgenommen Steinkohlengas. Der ganze Betrieb beschränkt sich auf das Auswechseln der Flaschen. Der Brenner ist jenem des Auerglühlichtes ähnlich, doch werden keine Zylinder verwendet. Das flüssige Leuchtgas ist ungiftig und die Explosionsgefahr beim Ausströmen gering. Die neue Erfindung dürfte insbesondere auf dem Lande öffentlichen Gebäuden, besuchten Gasthöfen, Kurorten, Bahnhöfen auf kleineren Stationen etc. zu gute kommen. Die Fabrikation des flüssigen Leuchtgases wäre schon aus rein technischen Gründen dem Betriebe bereits bestehender Leuchtgasfabriken anzuschliessen, wodurch den Gasanstalten eine Erweiterung ihres Absatzgebietes über den engeren Bereich der Städte hinaus ermöglicht würde.

— Widerstandsfähigkeit von Stahlrahmengebäuden gegen Feuer. Einem mit acht Abbildungen ausgestatteten Aufsatz in der Zeitschrift «Stahl und Eisen», der an die grosse Feuersbrunst in der Stadt Baltimore, vom 7. und 8. Februar a. c. anknüpft, entnehmen wir die Schlussfolgerungen, dass sowohl die Aussen- wie die Innenkonstruktion der neueren Stahlrahmgebäude, die ausserlich mit Naturstein, Terracotta und Ziegelsteinen verkleidet waren und deren innere, tragende Stützen und Deckenträger mit feuerfesten Hohlsteinen als Feuerschutz umhüllt waren, sich vorzüglich bewährt haben. Es sind in horizontaler Richtung keine oder wenig nennenswerte Verbiegungen erfolgt und die verbogenen Teile können eventuell leicht ausgewechselt werden. Natürlich dürfen die Eisenträger nicht zu leicht und in zu grossen Abständen angebracht sein. Auch ist eine besondere Umhüllung der Feuerschutzsteine, der Stützen mit Draht- oder Streckmetallputz vorzunehmen. Die Anbringung von feuersicheren Umhüllungen um die Eisenkonstruktionen der Hochbauten und ebenso von feuersicheren Fenster- und Türverschlüssen und natürlich auch von massiven Dächern zum Schutz gegen die Feuerübertragung aus der Nachbarschaft sei notwendig.

Literatur. F. Becker, Oberst i. G., Prof. am eidg. Polytechnikum, Wasserstrassen zu und in der Schweiz. Eine verkehrsgeschichtliche Studie. Sep.-Abdr. aus den «Mitteilungen der ostschweizer. geogr.-kommerz. Gesellschaft». Mit einer Kartenskizze. Zürich, Alb. Müller's Verlag 1904.

Der Verfasser erörtert, ausgehend von Gesichtspunkten der modernen Geographie, auf breiter Basis die Bedeutung weit- und durchgehender Wasserstrassen. «Die Schweiz ist als Verkehrsstaat geworden, das ist ihr Lebensprinzip in wirtschaftlicher Beziehung, das ist auch ihre Zukunft.» Wie der bundesrätliche Geschäftsbericht betr. das Departement des Innern zeigt, ist eine der wichtigsten Wasserverkehrsfragen schon in das Stadium der Vorberatungen eingetreten: die Frage der Schiffbarmachung des Oberrheins von Kehl bis Basel.

«Wo es die Verhältnisse gestatten, diejenigen des Bodens und die Nähe an der Niederung und am Meere, müssen wir nach den betreffenden Gebieten noch besser, wozu möglich direkt an die grosse Verkehrsstrasse, ans Meer, zu gelangen suchen. Das Näherste ist aus Meer ruft nach Wasserstrassen.» Für den Rhein wird das Nächste liegende sein: die Einrichtung einer Fahrtrasse im Strome selbst, und zwar aus dem Grunde, weil von England, Frankreich, den Niederlanden, Oesterreich und deutschen Staaten in dem Pariser Frieden und den Wiener Kongressakten von 1814 und 1815 die Freiheit der Rheinschiffahrt von Basel bis ans Meer garantiert ist: La navigation sera libre. Dadurch allein können wir unserem Binnenlande einen freien Weltverkehr sichern, der völlig unabhängig ist von der Gesetzgebung, Verwaltung und Polizei der Nachbarstaaten, die ihrerseits bemüht sind, wie es in der amtlichen Begründung der neuesten preussischen Kanalvorlage heisst: «durch Festsetzung von Schiffahrtsubsidien die inländische Erzeugung tunlichst zu fördern».

In unserer Glückseligkeit haben die meisten der Vertrags- und Garantistaaten von 1814 ein mit dem unserigen identisches eigenes Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit auf dem Rhein.

Beachten wir auch die bemerkenswerte Schlussfolgerung eines gründlichen Kenners der Binnenschiffahrt, V. Kurs: «Die Herstellung von Binnenlandskanälen ist nach dem heutigen Stande der Technik, die namentlich grössere Gefälle leichter überwindet als früher, nur ausnahmsweise so teuer, dass sie wirtschaftlich ungerechtfertigt wäre.»

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque de France.		Banque de France.	
	14 avril.	21 avril.	
Echange métallique	3,486,259,572	3,528,493,197	Circulation de billets
Portefeuille	787,935,963	792,224,661	Comptes cour.
			14 avril.
			21 avril.
			4,341,968,940
			4,209,164,520
			576,897,778
			768,259,842

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

Alfred Schuppisser & Co., Bankgeschäft, Zürich, Bahnhofstrasse Nr. 32.

Wir empfehlen uns für:

- Vorschüsse auf kurante Wertpapiere in laufender Rechnung oder gegen Obligo.
- Eröffnung von Debitoren-, Kreditoren- und Scheckrechnungen.
- Diskonto und Inkasso von in- und ausländischen Wechseln.
- Besorgung von Kapitalanlagen in in- und ausländischen Wertpapieren.
- Ausführung von Börsenaufträgen im In- und Auslande.
- Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
- Besorgung von Subskriptionen, Konversionen und Finanzoperationen.
- Uebnahme ganzer Anleihen.
- An- und Verkauf von ausländischen Coupons, Noten und Sorten.
- Ausstellung von Kreditbriefen und Abgabe von Schecks auf in- und ausländische Plätze.

Unser Kursblatt versenden wir an Interessenten auf Verlangen gratis und franko. [588;]

Hôtel, Pension und Höhenkurort
Rigi-Scheidegg.
Luft-, Milch-, und Kaltwasser-Kur, Elektrotherapie.
Spezialistisch für Magenranke.
Angenehmer, ruhiger Aufenthalt bei mässigen Preisen. Ausgedehnte, ebene Spaziergänge. Spiel- und Schattenplätze. Grossartige Alpenrundsicht, Aussichtsturm. Post, Telegraph und Telephon. Bäder. Kurarzt. Protest. und kathol. Gottesdienst. Eigene Sennorei etc.
Empfehl bestens [642] **Dr. R. Stierlin-Hauser.**

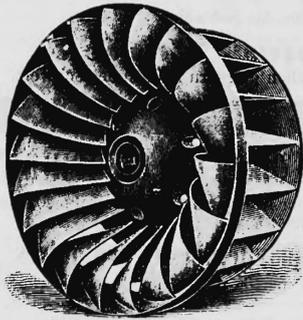
Aktien-Gesellschaft 'Union' in Biel (Fabrik in Mett).
Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten.
Patente Nr. 19241 und 19330
Ketten aller Art
für industrielle u. landwirtschaftliche Zwecke
Grösste Leistungsfähigkeit. — Ketten von
höchster Tragkraft. (57.)

Kursblatt des Berner Börsenvereins erscheint m. Ausnahme d. Sonn- u. Feiertage täglich
Preis jährlich Fr. 7
Abonnements nehmen alle Postbüreaux entgegen

Maschinenfabrik St. Georgen bei St. Gallen

Com. Ges.

Ludwig v. Süsskind



Moderne Francisturbinen mit höchstem Nutzeffekt, speziell auch bei stark reduzierter Wassermenge.

Hochdruckturbinen, Spezialkonstruktion für Gefälle bis 900 m.

Präzisionsregulatoren für alle Turbinensysteme. (104.)

Moderne Transmissionen: Universalsupports mit Ringschmierlager.

Projekte, Kostenschläge gratis.

ERSPARNIS

an Kosten, Zeit und Arbeit erzielt man bei Aufgabe von Annoncen für Zeitungen, Zeitschriften etc. durch die

Annoncen-Expedition Rudolf Mosse

Central-Bureau für die Schweiz: ZÜRICH, Theater-Strasse 5
Agenturen: Aarau, Basel, Bern, Biel, Chur, St. Gallen, Glarus, Lausanne, Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Zofingen.

Kosten-Anschläge • Annoncen-Entwürfe • Kataloge gratis

1859)

Schweiz. Kaufmännischer Verein,

Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Filialen in Basel, Bern, Gené, Lausanne, Lugano, Luzern, St. Gallen, London u. Paris.

Wir empfehlen unsere **kostenfreie Stellenvermittlung** den Handelshäusern, Kanzleien und Verwaltungen für Verschaffung von Buchhaltern, Kanzlisten, Korrespondenten, Reisenden, Verkäufern, Lageristen etc. Zahlreiche, tüchtige Bewerber. Genaue Information über jeden einzelnen Kandidaten. Specialbedingungen für Zuweisung von Lehrlingen oder Volontären.

(283)

Société de Menuiserie Mécanique de la Vallée à l'Abbaye en liquidation.

Messieurs les actionnaires sont avisés qu'à partir du 30 avril 1904, le Crédit Mutuel de la Vallée au Sentier payera sur présentation des actions un premier versement de fr. 75 par action. [1001]

Council d'administration.

LITOSILO

fugenloser Bodenbelag,
für Fabriken, Bureaux, Magazine.
Unverwundlich, Dauerhaftigkeit garantiert.
Ch. H. Pfister & Co., Basel.

Prospekte, Muster, Kostenberechnungen gratis. (2420.)

Verband
von
66 kaufmännischen
Vereinen.

Elektrische Bahn Stansstad-Engelberg.

Die Herren Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiemit zur

Ordentlichen Generalversammlung

auf Samstag, den 30. April 1904, vormittags 10 Uhr,

in den obern Saal des „Café Flora“ in Luzern

eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

- 1) Abnahme des Geschäftsberichts und der mit dem Berichte der Rechnungsrevisoren begleiteten Jahresrechnung pro 1903, und Beschlussfassung über Verwendung des Jahresertrages.
- 2) Wahl der Kontrollstelle pro 1904 und 1905.
- 3) Statutenrevision. (909.)

Die Herren Aktionäre können die Eintrittskarten zu dieser Generalversammlung gegen Ausweis über ihren Aktienbesitz mit Angabe der Aktiennummern vom 26. bis 29. April bei Herren Falck & Co., in Luzern in Empfang nehmen, wo auch Geschäftsbericht samt Rechnung und Rapport der Rechnungsrevisoren vom 22. April zu eingesehen und bezogen werden können.

Wir machen speziell darauf aufmerksam, dass zur Beschlussfähigkeit für Behandlung von Ziffer 3 mindestens die Hälfte des emittierten Aktienkapitals vertreten sein muss.

Luzern, den 13. April 1904.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Schmid.

E. Cattani.

